

Auszüge aus Kirchenordnungen von evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz Bestimmungen zur Ordination und zum ordinierten Amt

BL 1956 2003

Im Dienste der Kirche - In der Kirchgemeinde Der Pfarrer

102 *Ordination / Aufnahme ins Ministerium*

1 Die Ordination ist die kirchliche Verordnung zum Predigtamt. Sie wird vom Konventspräsidenten auf Grund des Konkordats vom 28. November 2002 (KGS 7.4) in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen. Dazu werden die Konventualen und Konventualinnen, der Kirchenrat und der Regierungsrat, sowie das Präsidium der Synode und des Diakoniekonvents eingeladen

2 Die Ordination ist die Voraussetzung für die Wählbarkeit einer Pfarrperson im Kanton Basel-Landschaft. Sie erhält bei seiner Ordination bzw. Amtseinsetzung die geltende Liturgie.

BL 1956 2003

Im Dienste der Kirche - In der Kirchgemeinde Der Pfarrer

103 *Wählbarkeit*

1 Die Wählbarkeit zum pfarramtlichen Dienst wird vom Kirchenrat solchen Bewerberinnen und Bewerbern bestätigt, die im Besitz eines Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats sind beziehungsweise in einer schweizerischen Kirche ordiniert wurden und die den Bedingungen von KG § 5 und KiV Art. 15 genügen.

AG 1976 2001

Die Landeskirche Organe der Landeskirche und ihre Aufgaben

101 *Wahl und Konstituierung des Kirchenrates*

1 Der Kirchenrat besteht mehrheitlich aus nicht ordinierten Mitgliedern.

AG 1976 2001

Die Kirchgemeinde Organisation und Verwaltung

41 *Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung*

Die Kirchgemeindeversammlung hat vor allem folgende Befugnisse:

...

11. In Kirchgemeinden mit mindestens drei Pfarrämtern beziehungsweise mindestens drei Diakonisch Mitarbeitenden kann die Kirchgemeindeversammlung in ihrem Kirchgemeindereglement ein Delegationsprinzip beschliessen, so dass nur ein bis zwei Delegierte pro ordinierten Dienst in der Kirchenpflege Einsitz nehmen.

12. Alle ordinierten Dienste haben Akteneinsicht und Antragsrecht.

AG 1976 2001

Die Kirchgemeinde Organisation und Verwaltung

43 *Kirchenpflege*

Die Kirchenpflege besteht aus mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, sowie den Pfarrerinnen, Pfarrern, den Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihr von Amtes wegen angehören. Beschränkungen für die ordinierten Dienste sind durch das Delegationsprinzip möglich.

AG 1976 2005

Die Beauftragten der Gemeinde Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende)

65 *Ministerium*

1 Wer durch die Konkordatsprüfung die Wahlfähigkeit erlangt hat oder vom Kirchenrat für wahlfähig erklärt worden ist, wird nach der Ordination ins aargauische Ministerium aufgenommen.

2 Angehörige anderer Ministerien werden durch die Installation in ein Amt in der aargauischen Landeskirche Mitglied des aargauischen Ministeriums.

aargauischen Landeskirche Mitglied des aargauischen Ministeriums.

3 Wer in ausserkantonalen Kirchendienst übertritt, verliert die Zugehörigkeit zum aargauischen Ministerium.

4 Auf Wunsch kann der Kirchenrat auch ordinierte Pfarrer und Pfarrerinnen, die nicht Inhaber bzw. Inhaberinnen einer landeskirchlichen Stelle sind, aber im Gebiet der Landeskirche Wohnsitz haben oder von ihr ordiniert worden sind, ins Ministerium aufnehmen.

5 Sämtlichen im Gebiet der Landeskirche wohnhaften Mitgliedern des Ministeriums kann der Kirchenrat auch besondere Aufgaben zuweisen.

6 Der Kirchenrat führt das Verzeichnis der Mitglieder des Ministeriums.

AG	1976	2005	
	<i>Die Beauftragten der Gemeinde</i>		<i>Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende)</i>

66 *Ordination*

1 Die Ordination wird vom Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

2 Das Ordinationsgelübde lautet: "Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche in Treue zu dienen, sein Wort nach der Heiligen Schrift zu lehren und zu predigen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen." Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: "Das gelobe ich vor Gott".

AG	1976	2005	
	<i>Die Beauftragten der Gemeinde</i>		<i>Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende)</i>

67 *Wahlverfahren für Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen*

1 Eine zu besetzende Pfarrstelle ist dem Kirchenrat zu melden und öffentlich auszuschreiben.

Die Anmeldungen gehen an die Kirchenpflege, welche sie zur Feststellung der Wählbarkeit der Bewerber bzw. Bewerberinnen an den Kirchenrat weiterleitet .

2 Zu einer definitiven, für die volle Amtsperiode gültigen Wahl ist eine der Ordination folgende zweijährige Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise Verweserin oder Verweser Voraussetzung. Andernfalls erfolgt eine provisorische Wahl auf zwei Jahre.

2bis Der Kirchenrat ist berechtigt, bei Erstwahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Kanton Aargau eine Amtsdauer von zwei Jahren festzusetzen.

3 Die Kirchenpflege setzt den Wahltag fest und gibt ihn mit ihrem Wahlvorschlag

7 Wochen vor dem Wahltermin bekannt.

AG	1976	1976	
	<i>Die Beauftragten</i>		<i>Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende)</i>

73 *Laienprediger*

Der Kirchenrat kann befähigte und bewährte Glieder der Kirche zur stellvertretenden Leitung von Gottesdiensten ermächtigen.

AG 1976 2005
Die Beauftragten der Gemeinde *Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende*

75 *Vertretung durch Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie*
Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, welche den Bachelor in Theologie (oder einen gleichwertigen Abschluss) erreicht haben, können pfarramtliche Funktionen stellvertretend ausüben.

AG 1976 2005
Die Beauftragten der Gemeinde *Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende*

78 *Ordination*
1 Die Ordination der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt frühestens ein Jahr nach Aufnahme der Berufstätigkeit. Sie wird vom Kirchenrat beschlossen und durch eines seiner Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

2 Das Ordinationsgelübde lautet: "Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche als Diakonische/r Mitarbeiter/in in Treue zu dienen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen." Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: "Das gelobe ich vor Gott."

AG 1976 2005
Die Beauftragten der Gemeinde *Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende*

78 *Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
1 Die Ausbildung der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den Mindestanforderungen der Diakonatskonferenz.

2 Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Diakonische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis. Der Kirchenrat stellt die genügende Ausbildung für eine Anstellung als Diakonische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter fest.

3 Nach zweijähriger Berufstätigkeit und erfolgter Ordination stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest.

4 Ordinierte Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Wählbarkeit vom Kirchenrat festgestellt wurde, werden von der Kirchgemeinde gewählt. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege und den Pfarrerrinnen und Pfarrern aus.

5 Die Amtsdauer der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre. Bei Neuwahlen gilt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

AG 1976 2005
Die ordinierten Dienste (Pfarrpersonen, Diakonische Mitarbeitende)

81 *Inpflichtnahme der DM*
Der oder die gewählte Diakonische Mitarbeitende wird in einem Gottesdienst vom Dekan bzw. der Dekanin in sein oder ihr Amt eingesetzt. Dabei legt der oder die Diakonische Mitarbeitende folgendes Gelübde ab: „Ich gelobe vor Gott, meinen Dienst als Diakonische/r Mitarbeiter/in dieser Gemeinde auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus gewissenhaft zu erfüllen und verspreche, dabei die Ordnung der Evangelisch- Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu beachten.“ Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: „Das gelobe ich vor Gott.“

1 Katechetinnen erfüllen Aufgaben des kirchlichen Unterrichts und der christlichen Erziehung.

2 Katecheten und nichtordinierte Theologinnen üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Amtes selbständig aus, wenn sie einen vom Synodalrat anerkannten Ausweis besitzen.

3 Katechetinnen wie auch nichtordinierte Theologen, die über keinen vom Synodalrat anerkannten Ausweis verfügen, üben ihre Tätigkeit in Verbindung mit einer Pfarrerin oder einem selbständig tätigen Katecheten aus.

4 Die Katechetinnen, die über einen vom Synodalrat anerkannten Ausweis verfügen, werden ordiniert. Mit der Ordination anerkennt die Kirche die Berufung und Ausbildung der Ordinierten, ermächtigt sie zu ihren Aufgaben und bittet für sie um Gottes Segen. Andererseits anerkennen die Ordinierten Wesen und Auftrag der Kirche und ihre Ordnungen.

5 Für die französischsprachigen Kirchgemeinden, die Bezirkssynode Solothurn und die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Die Katechetinnen, die über einen vom Synodalrat anerkannten Ausweis verfügen, werden ordiniert. Mit der Ordination anerkennt die Kirche die Berufung und Ausbildung der Ordinierten, ermächtigt sie zu ihren Aufgaben und bittet für sie um Gottes Segen. Andererseits anerkennen die Ordinierten Wesen und Auftrag der Kirche und ihre Ordnungen.

BE-JU-SO 1990 2002

Der Aufbau der Kirche, ihre Organe, Dienste und Mitarbeiterinnen Einzelne Ämter

139 *Sozial-Diakonische Mitarbeiter*

1 Sozial-Diakonische Mitarbeiter sind die fachlich ausgebildeten Mitarbeiter, die den sozial-diakonischen Auftrag in der Kirchgemeinde wahrnehmen.

2 aufgehoben

3 Ihre Ausbildung erwerben Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen an einer vom Synodalrat anerkannten Ausbildungsstätte. Der Synodalrat berücksichtigt die Beschlüsse der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz und der Confédération des Eglises protestantes de la Suisse romande.

4 Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiter können sich ordinieren lassen. Mit der Ordination anerkennt die Kirche deren Berufung und Ausbildung, ermächtigt sie zu ihren Aufgaben und bittet für sie um Gottes Segen. Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkennen mit der Ordination Wesen und Auftrag der Kirche und ihre Ordnungen.

5 Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen im deutschsprachigen Gebiet des Synodalverbandes sind in einem Diakonatskapitel zusammengeschlossen und zur Teilnahme an diesem verpflichtet. Eine Verordnung des Synodalrates bestimmt die Einzelheiten.

BE-JU-SO 1990 1990

Der Aufbau der Kirche, ihre Organe, Dienste und Mitarbeiterinnen Voraussetzungen für den Dienst in der Kirche

139 *Pfarrerinnen: Ordination*

1 Durch die Ordination ermächtigt die Kirche die Kandidatin aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung zum Dienst als Pfarrerin. Die Ordination ist Voraussetzung für die Aufnahme des Pfarrers in den Kirchendienst. Ordinationen anderer evangelisch-reformierter Kirchen der Schweiz werden anerkannt; über die Anerkennung von Ordinationen anderer Kirchen im Inland und Ausland entscheidet der Synodalrat.

2 Wer ordiniert werden möchte, reicht dem Synodalrat ein Gesuch ein und legt die Ausweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeit bei.

3 Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diese Grundlagen über die Gewährung der Ordination, ordnet diese an und stellt gegebenenfalls der zuständigen Behörde Antrag auf Aufnahme in den Kirchendienst.

4 Der Synodalrat gewährt die Ordination mit Wirkung für das ganze Gebiet des Synodalverbandes.

BE-JU-SO 1990 1990

Der Aufbau der Kirche, ihre Organe, Dienste und Mitarbeiterinnen Voraussetzungen für den Dienst in der Kirche

197 *Französischsprachige Pfarrer*

1 Für die französischsprachigen Pfarrer sind zusätzlich empfehlende Gutachten der jurassischen Kommission für Lernvikariat, Ordination und Aufnahme in den Kirchendienst notwendig.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

25.3 *Die Predigt*

Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind (Lernvikarinnen, Kandidaten der Theologie, Predigthelferinnen, Katecheten und andere Gemeindeglieder), mit einzelnen Predigtdiensten beauftragen.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe

34.2 *Vollzug*

Die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst der versammelten Gemeinde und vor wenigstens zwei Taufzeugen durch den Pfarrer vollzogen. Im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit der Pfarrerin kann der Kirchgemeinderat in Ausnahmefällen Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit dem Vollzug der Taufe beauftragen.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Das Abendmahl

42.2 *Leitung und Austeilung*

Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der gesamtkirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit der Leitung einzelner Abendmahlsfeiern beauftragen.

GL 1991 1991

Kirchliche Handlungen Andere kirchliche Handlungen

059 *Hinweis*

Die kirchliche Handlung der Konfirmation wird in Zusammenhang mit dem kirchlichen Unterricht, diejenige der Ordination und der Installation bei den Ausführungen über die entsprechenden Amtsträger und Amtsträgerinnen abgehandelt.

GL 1991 1991

Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinde Pfarrer oder Pfarrerin

170 *Ordination*

1 Die Ordination ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums. Sie ist die Voraussetzung zur selbständigen Führung eines Pfarramtes.

2 Sie wird vom kantonalen Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

GL 1991 1991

Die Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche Pfarrkonvent

220 *Hinweis*

Die Mitgliedschaft im Pfarrkonvent und sein Aufgabenbereich richten sich nach Art. 26 der Kirchenverfassung. Ordinierte Theologen und Theologinnen in einem anderen Dienst der Evangelisch-Reformierten Landeskirche als im Gemeindepfarramt sind ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrkonvents.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

011.3 *Verantwortung*

Der Synodalrat regelt die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde *Taufe*

021.5 *Durchführung*

Im Einvernehmen mit der Pfarrerin kann der Kirchenvorstand Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, die Durchführung der Taufe übertragen.

LU 1996 1996

Die feiernde Gemeinde *Abendmahl*

028.2 *Leitung und Austeilung*

Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit der Leitung einzelner Abendmahlsfeiern beauftragen.

LU 1996 1996

Die Dienste der Kirchengemeinde *Das Pfarramt*

088 *Ordination*

1 Der pfarramtliche Dienst in der Kantonalkirche setzt ausser dem Wählbarkeitszeugnis des Synodalrates die Ordination voraus.

2 Absolventinnen der Konkordatsprüfung werden in der Regel durch jene Konkordatskirche ordiniert, die sie zur Prüfung empfohlen hat. Die Ordination von Absolventinnen der theologischen Prüfung einer schweizerischen evangelisch-reformierten Landeskirche erfolgt in der Regel durch diese Kirche.

3 Die Ordination von Personen, die gemäss § 47 Abs. 3 der Kirchenverfassung bzw. Art. 87 Abs. 2 der Kirchenordnung zum pfarramtlichen Dienst in der Kantonalkirche zugelassen werden und die nicht bereits ordiniert sind, wird von einem Mitglied des Synodalrates vorgenommen. Im Einvernehmen mit den betreffenden Konkordats- bzw. Landeskirchen kann der Synodalrat ausnahmsweise auch die in Absatz 2 erwähnten Ordinationen durchführen.

4 Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst durch ein Mitglied des Synodalrates. Die Ordinandin verspricht mit dem Gelübde, die Botschaft Gottes an die Welt unter theologischer Verantwortung weiterzugeben und die mit dieser Aufgabe verbundene persönliche Verpflichtung auf sich zu nehmen. Die Kantonalkirche ihrerseits verpflichtet sich dazu, den in ihrem Dienst stehenden Pfarrern Förderung und Hilfe zu gewähren.

5 Ordination und Amtseinsetzung können im gleichen Gottesdienst vorgenommen werden.

LU 1996 1996

Die Dienste der Kirchengemeinde *Gemeindemitarbeiterinnen und mitarbeiter*

130.2 *Ordination*

Die diakonischen Mitarbeiterinnen können auf ihren Wunsch ordiniert werden. Die Ordination erfolgt durch ein Mitglied des Synodalrates.

VS 1997 1997

Die Ämter

036 *Verf*

Die ERKW anerkennt die besondere Berufung der Pfarrer und der Diakone (Amtsinhaber) durch Ordination.

VS 1997 1997

Die Dienste der Kirche *Allgemeines*

070

Auf Vorschlag der Kommission für kirchliche Amtsinhaber schlägt der Synodalrat der Synode vor, die Ordination eines Pfarrers oder eines Diakons zu bewilligen. Die Ordination erfolgt anlässlich eines synodalen Gottesdienstes.

Der Synodalrat kann pastorale Vollmacht erteilen; er bestimmt deren Grenzen.

VS 1997 1997
Die Dienste der Kirche *Allgemeines*

071

In das Amt des Pfarrers oder des Diakons können Männer und Frauen gewählt werden, deren Studien, Abschlussdiplome und Ordination von den reformierten Kirchen der Schweiz anerkannt werden. Wer die Ordination noch nicht erhalten hat, richtet ein entsprechendes Gesuch an den Synodalrat. Jeder Anwärter, sei er dies aus eigener Initiative oder auf Anfrage, muss eine offizielle Kandidatur einreichen.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde *Gottesdienst*

10.2 *Verantwortung*

Auch die Kasualgottesdienste wie Konfirmation, kirchliche Trauung und Abdankung sind ein Ort der Verkündigung des Evangeliums. Sie werden deshalb von einer zum Pfarramt ordinierten Person gehalten.

FR 1998 1998
Im Dienst der Gemeinde *Ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger*

100 *Stellvertretungen*

3. In Ausnahmefällen kann der Kirchgemeinderat kürzere, zeitlich befristete Stellvertretungen oder einzelne Dienste mit Zustimmung des Synodalrats an Kandidatinnen oder Kandidaten der Theologie, Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Ruhestand oder ausnahmsweise auch an geeignete Gemeindeglieder ganz oder teilweise übertragen. Bei Nichtordinierten ist eine fachliche Begleitung erforderlich.

4. Für Diakoninnen und Diakone gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

FR 1998 1998
Die Kantonalkirche *Die Synode*

119.6

Sie erlässt Richtlinien für die Ordination und wählt die Ordinationskommission.

FR 1998 1998
Die Kantonalkirche *Der Konvent und das Amt der Dekanin oder des Dekans*

146 *Diakonatskonvent*

1. Die ordinierten diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Synodalrat in einen Gemeindedienst oder ein gesamtkirchliches Amt eingesetzt sind, bilden den Diakonatskonvent.

2. Der Diakonatskonvent berät und nimmt Stellung zu Fragen, die den diakonischen Dienst oder die Diakonie betreffen.

FR 1998 1998
Die Kantonalkirche *Kirchliche Dienste und Ämter - Rechte und Pflichten*

151.1 *Amtseinsetzung*

Alle ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger werden vom Synodalrat in ihr Amt eingesetzt.

FR 1998 1998
Die Kantonalkirche *Kirchliche Dienste und Ämter - Rechte und Pflichten*

151.1 *Grundsatz*

Für die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger ergeben sich Rechte und Pflichten aus dem Ordinationsgelübde.

FR 1998 1998
Die Kantonalkirche Kirchliche Dienste und Ämter - Rechte und Pflichten
157.3 *Weiterbildung*

Nach jeweils 10 Dienstjahren in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg kann den ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträgern ein besoldetes Studiensemester gewährt werden. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Weiterbildungsurlaube beantragen.

FR 1998 1998
Die Kantonalkirche Kirchliche Dienste und Ämter - Pfarrerin oder Pfarrer
162 *Auftrag*

1. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind aufgrund ihrer theologischen Ausbildung und ihrer Ordination zum Dienst am göttlichen Wort (VDM) mit der Mitteilung und Kommunikation des Evangeliums beauftragt.
2. Sie sind im Rahmen des Ordinationsgelübdes, ihres Berufsethos und der kirchlichen Regelungen in ihrer Tätigkeit frei.
3. Wenn sich Pfarrerrinnen oder Pfarrer in Verantwortung vor Gott und ihrem Gewissen über Vorschriften dieser Kirchenordnung oder über oekumenische Vereinbarungen hinwegsetzen müssen, so haben sie ein Mitglied des Dekanates darüber zu informieren.
4. Der Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers bezeugt der Kirchgemeinde, dass sie zur weltweiten Kirche Jesu Christi gehört.

FR 1998 1998
Die Kantonalkirche Kirchliche Dienste und Ämter - Pfarrerin oder Pfarrer
163 *Studium und Lernvikariat*

1. Das abgeschlossene Theologiestudium an der evangelisch-theologischen Fakultät einer staatlichen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte und das bestandene Lernvikariat in einer Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ist Voraussetzung für die Ordination.
2. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg hält sich an die Ausbildungsrichtlinien und Vereinbarungen zwischen den Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und des Reformierten Weltbundes.
3. In besonderen Fällen entscheidet der Synodalrat gemeinsam mit den beiden Dekaninnen oder Dekanen.

FR 1998 1998
Die Kantonalkirche Kirchliche Dienste und Ämter - Pfarrerin oder Pfarrer
164 *Ordination und Aufnahme in den Kirchendienst*

Die Ordination ist eine gegenseitige Verpflichtung von Kirche und Ordinanden. Die Kirche beauftragt die ordinierten Pfarrerrinnen und Pfarrer zum Dienst am Wort (VDM). Die Synode nimmt die Ordinierten auf Antrag der Ordinationskommission in den Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg auf.

FR 1998 1998
Die Kantonalkirche Kirchliche Dienste und Ämter - Pfarrerin oder Pfarrer
165 *Wählbarkeit*

1. Als Pfarrerin oder Pfarrer ist wählbar, wer von der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg oder einer Schwesterkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zum Verbi Divini Minister (VDM) ordiniert und in den Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg aufgenommen worden ist
2. Eine eventuelle Wahl vor der Aufnahme in den freiburgischen Kirchendienst ist nur unter dem Vorbehalt der Aufnahme gültig.

FR 1998 1998

Die Kantonalkirche

*Kirchliche Dienste und Ämter - Sozialdiakonische
Mitarbeiterinnen oder mitarbeiter*

167 *Auftrag*

1. Die Diakonin oder der Diakon ist praktisch und theologisch ausgebildet und von der Kirche zum Dienst an Einzelnen und bestimmten Gruppen in Kirche und Gesellschaft ordiniert.
2. Im Gehorsam gegenüber Jesus Christus und ihrem Ordinationsgelübde steht die Diakonin oder der Diakon im kirchlichen Dienst am Nächsten.
3. Die Diakonin oder der Diakon hat den besonderen Auftrag, die Kirche auf ihre Verantwortung gegenüber den Ärmsten hinzuweisen.

FR 1998 1998

Die Kantonalkirche

*Kirchliche Dienste und Ämter - Sozialdiakonische
Mitarbeiterinnen oder mitarbeiter*

169 *Ordination und Aufnahme in den Kirchendienst*

1. Kirche und Ordinanden. Die Kirche beauftragt die ordinierten sozial- diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Dienst am Nächsten. Die Synode nimmt die Ordinierten auf Antrag der Ordinationskommission in den Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg auf.
2. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener sozial- diakonischer Ausbildung können die Synode um die Ordination zur Diakonin oder zum Diakon ersuchen. Die Ordination erfolgt gemäss den Richtlinien des "Département romand des ministères diaconaux" oder der "Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz".

FR 1998 1998

Die Kantonalkirche

*Kirchliche Dienste und Ämter - Sozialdiakonische
Mitarbeiterinnen oder mitarbeiter*

170 *Wählbarkeit*

Wer von der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg oder einer Schwesterkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes als Diakonin oder Diakon ordiniert und in den Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg aufgenommen worden ist, ist wählbar.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde

Taufe

20 *Vollzug*

3. Mit einer Gottesdienst-Stellvertretung Beauftragte dürfen eine Taufe nur im Einverständnis mit der Ortspfarrerin oder dem Orts-pfarrer vollziehen.

4. Bei Stellvertretungen dürfen nicht zum Pfarramt ordinierte Gemeindeglieder Taufen nur mit einer Bewilligung des Synodalarates vollziehen. Eine solche Erlaubnis muss zeitlich und örtlich beschränkt sein und ist nicht übertragbar.

FR 1998 1998

Die feiernde Gemeinde

Abendmahl

27.1 *Leitung*

Die Abendmahlsfeier wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer geleitet. Der Synodalrat kann Gemeindegliedern, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, die Erlaubnis zur Leitung einzelner Abendmahlsfeiern für begrenzte Zeit erteilen.

FR 1998 1998
Die Leitung der Gemeinde Kirchgemeindeversammlung

77.2 *Aufgaben*

Sie wählt die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, nachdem der Synodalrat deren Wählbarkeit festgestellt hat.

FR 1998 1998
Die Leitung der Gemeinde Kirchgemeinderat

81 *Zusammensetzung und Stimmrecht*

1. Der Kirchgemeinderat besteht gewöhnlich aus 7

Mitgliedern.

2. Das Kirchgemeindeglement kann die Zahl der Mitglieder auf 5 - 15 festlegen.

3. Zusätzlich gehören ordinierte und in der Kirchgemeinde eingesetzte Amtsträgerinnen und Amtsträger dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an,

können den Rat aber nicht präsidieren. Sie verfügen höchstens über 1/3 der Stimmkraft der von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Mitglieder des

Kirchgemeinderats. Wenn ihre Stimmkraft grösser ist, haben die zuletzt in ihr Amt eingesetzten

Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchgemeinderat nur beratende Stimme und Antragsrecht.

FR 1998 1998
Im Dienst der Gemeinde Dienste und Ämter

94.3 *Grundsatz*

Für ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger ist die Kirchenmitgliedschaft Voraussetzung. Der Kirchgemeinderat kann für Beauftragte in anderen Diensten auch geeignete Personen beauftragen, welche nicht Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg sind.

FR 1998 1998
Im Dienst der Gemeinde Ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger

97.1 *Wahlkommission*

Ist die Stelle einer ordinierten Amtsträgerin oder eines ordinierten Amtsträgers zu besetzen, so bildet der Kirchgemeinderat unverzüglich eine Wahlkommission. Der Synodalrat ist in dieser Kommission durch ein Mitglied vertreten. Die Dekanin oder der Dekan steht der

Wahlkommission für Beratungen zur Verfügung. Abtretende Amtsträgerinnen oder Amtsträger können der Kommission nicht angehören.

FR 1998 1998
Im Dienst der Gemeinde Ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger

98 *Wahl*

1. Die Wahl einer ordinierten Amtsträgerin oder eines ordinierten Amtsträgers wird in der Kirchgemeindeversammlung durchgeführt. Es gilt das geheime Wahlverfahren und das absolute Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmen nicht gezählt werden. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeinde.

2. Das Wahlprotokoll wird dem Synodalrat zugestellt.

SZ 2000 2000
Organe und Dienste der Kirchgemeinde Pfarrer

082 *Ordination*

1 Die Ordination ist die kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums. Sie ist die Voraussetzung zur selbstständigen Führung eines Pfarramtes.

2 Durch die Wahl stimmt die Kirchgemeinde dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Pfarrer zu.

3 Sie wird vom Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

011.5 *Kirchliche Feiern*

Für die in Art. 13 bis 21 aufgeführten Feiern und Handlungen trägt ohne andere Regelung die Pfarrperson die Verantwortung.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

011.6 *Kirchliche Feiern*

Die Kirchenvorsteherschaft kann die Verantwortung und Durchführung dieser Feiern auch anderen Mitarbeitenden übertragen.

AR/AI 2001

Dienstrechtliche Bestimmungen

054.1 *Pfarrperson*

Der Pfarrperson kommt auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Ordination spezielle theologische und geistliche Kompetenz zu.

AR/AI 2001

Dienstrechtliche Bestimmungen

055.1 *Zulassungsvoraussetzungen (Pfarrperson)*

Zur Ausübung einer Pfarrstelle, einer Stellvertretung und eines Vikariats sind Personen zugelassen, die ordiniert sind und denen der Kirchenrat die Zulassung erteilt hat.

GR V 2003 2003

Verordnung für die Anstellung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

03 *Ordination*

1 Sozial-Diakonische Mitarbeiter werden für ihren diakonischen Dienst in der Kirche ordiniert, sofern sie seit mindestens einem Jahr in der Bündner Kirche angestellt und nicht bereits ordiniert sind.

2 Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen, in dem der Ordinand das folgende Versprechen ablegt: "Ich gelobe, in der Nachfolge von Jesus Christus die Liebe Gottes mit Rat und Tat zu bezeugen, mich nach Kräften einzusetzen für die Mitmenschen und am Bau der Gemeinde mitzuarbeiten. Ich verspreche, den Dienst als Sozial- Diakonischer Mitarbeiter gemäss der Kirchlichen Verfassung und den Verordnungen der Kantonalkirche gewissenhaft auszuführen."

GR V 2005 2005

Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst

07.8 *Aufnahme in die Synode*

Das Dekanat gibt den von der Synode aufgenommenen BewerberInnen den Wortlaut des Synodalversprechens im Voraus bekannt. Das Synodalversprechen ist Bestandteil der Ordinations- und Aufnahmefeier.

GR V 2005 2005

Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst

09 *Ordinations- und Aufnahmefeier*

1 Neu Aufgenommene, die nicht ordiniert sind, empfangen vom Dekanat vor versammelter Synode die Ordination. Sie sind dadurch berechtigt, das kirchliche Lehr- und Seelsorgeamt auszuüben. Sie legen mit Wort und Handschlag das folgende Synodalversprechen ab.

2 "Ihr nehmt die Verpflichtung auf euch, das Wort Gottes gemäss der heiligen Schrift nach den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen, sowie Verfassung und Verordnungen unserer Kirche gewissenhaft zu beachten."

3 Neu Aufgenommene, die bereits ordiniert sind, legen das Synodalversprechen ebenfalls mit Wort und Handschlag ab.

4 Jedes neue Mitglied der Synode trägt seinen Namen in die Synodalmatrikel ein.

GR V 2005 2005

Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst

11 *Übernahme einzelner Amtshandlungen*

Synodale können im Einverständnis mit dem zuständigen Kirchgemeinde-vorstand auswärts ordinierten evangelischen Pfarrpersonen oder Theologie Studierenden einzelne Amtshandlungen und kürzere Stellvertretungen übertragen.

GR V 2005 2005

Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst

14 *Pfarramtliche Stellvertretungen*

1 Die Kirchgemeindevorstände können die Vertretung von erkrankten oder beurlaubten Synodalen nichtsynodalen Pfarrpersonen oder Theologie Studierenden übertragen.

2 Für Stellvertretungen von mehr als drei Monaten Dauer ist die Erlaubnis des Kirchenrates unter Beilage folgender Unterlagen einzuholen:

- für ordinierte Pfarrpersonen: Ordinationsausweis,
- für Theologie Studierende: Studienausweis,
- für alle BewerberInnen: Stellvertretungs-Vertrag mit der Kirchgemeinde beziehungsweise mit der Pastorationsgemeinschaft.

3 Die Erlaubnis gilt in der Regel für sechs Monate. Sie kann nötigenfalls auf begründetes Gesuch hin vom Kirchenrat erneuert werden.

GR V 2005 2005

Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst

15 *Übernahme von Provisionen*

Auf Gesuch von Kirchgemeinden mit vakanten Pfarrstellen kann der Kirchenrat nichtsynodalen Pfarrpersonen oder Theologie Studierenden die Erlaubnis zur provisorischen Übernahme des ganzen Pfarrdienstes aufgrund folgender Bedingungen erteilen:

1. Nichtsynodale Pfarrpersonen haben neben dem Ordinationsausweis Studien-, Prüfungs- und allfällige Dienstzeugnisse vorzulegen.

2. Theologie Studierende haben sich auszuweisen, dass sie eine theoretische Prüfung, die den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Schweizer Universitäten entspricht, bestanden und die praktische Ausbildung absolviert haben.

3. Die Erlaubnis zur Übernahme der Provision gilt bis zur nächsten Synode. Die Synode kann die Erlaubnis auf Antrag des Kirchenrates jeweils für ein weiteres Jahr erteilen.

BS 2006 2006

Gottesdienste

Wesen, Ziel und Grundlagen

02 *Trägerschaft und Verantwortung*

Nach reformierter Tradition trägt die gesamte Gemeinde den Gottesdienst. Sie übergibt die Verantwortung dafür den hierzu berufenen ordinierten Pfarrern und Pfarrerinnen.

Diese beteiligen weitere Gemeindeglieder an der Vorbereitung des Gottesdienstes und lassen sie daran gemäss ihren Befähigungen mitwirken. Sie sind gegenüber dem Kirchenvorstand oder der Leitungskommission für die von ihnen geleiteten oder veranstalteten Gottesdienste verantwortlich.

BS 2006 2006
Kirchliche Handlungen. Sakramente Abendmahl

30 *Leitung und Austeilung*

1 Die Leitung des Abendmahls obliegt dem für den gesamten Gottesdienst verantwortlichen Pfarrer.

2 Zur Austeilung sollen andere ordinierte Theologen und Theologinnen, Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Synode, des Kirchenrates oder andere Gemeindeglieder zugezogen werden.

BS 2006 2006
Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch Ordination

43 *Wesen und Form*

1 In der Ordination anerkennt die Kirche die Befähigung einzelner ihrer Mitglieder zum besonderen Dienst der Verkündigung und der Diakonie, nimmt sie in Pflicht und erbittet Gottes Segen für sie.

2 Die Ordination wird, wenn die kirchenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, durch den Kirchenrat vorgenommen und von dessen Präsidenten oder Präsidentin geleitet. Ist dieser oder diese selbst nicht ordiniert, so wird die Leitung einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates übertragen.

3 Die Ordination geschieht vor versammelter Gemeinde in einem Abendmahlsgottesdienst.

BS 2006 2006
Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch Ordination

44 *Ordinationsgelübde*

1 Die für den Verkündigungsdienst zu Ordinierenden legen vor versammelter Gemeinde ein Gelübde ab, mit dem sie sich verpflichten,
- das Evangelium von Jesus Christus nach der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gemäss den Grundsätzen der evangelisch-reformierten Kirche zu verkündigen,
- ihr Zeugnis durch einen der Botschaft Gottes würdigen Lebenswandel zu bekräftigen,
- in allem zuerst nach dem Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit zu trachten, mit all ihren Gaben den ihnen anvertrauten Menschen in Liebe zu dienen und die Ordnungen der Kirche, in deren Dienst sie treten, gewissenhaft zu beachten.

2 Die für den diakonischen Dienst zu Ordinierenden legen vor versammelter Gemeinde ein Gelübde ab, mit dem sie sich verpflichten,
- das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen durch den Dienst an Hilfsbedürftigen und durch die Berufung und Stärkung der Gemeinde zum tätigen Glauben,
- ihr Zeugnis durch einen der Botschaft würdigen Lebenswandel zu bekräftigen,
- in allem zuerst nach dem Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit zu trachten, mit all ihren Gaben den ihnen anvertrauten Menschen in Liebe zu dienen und die Ordnungen der Kirche, in deren Dienst sie treten, gewissenhaft zu beachten.

3 Die Ordinanden empfangen einen Segen mit Handauflegung.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Persönliche Befähigung

48
Die von der hiesigen oder von einer auswärtigen evangelischen Kirchenbehörde ordinierten Theologen und Theologinnen sind berufen und berechtigt, Gottesdienste abzuhalten, die Sakramente zu spenden und alle anderen kirchlichen Handlungen vorzunehmen.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Persönliche Befähigung
51 *Laienbeauftragte*

1 Der Kirchenrat kann Laienbeauftragten, wie namentlich Diakonen oder anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen, die Befähigung erteilen, Gottesdienste und bestimmte kirchliche Handlungen durchzuführen, sofern sie über eine genügende theologische Grundausbildung und eine homiletisch-liturgische Ausbildung verfügen. Die Verleihung der Befähigung kann an die Bedingung einer theologischen wie auch einer homiletisch-liturgischen Weiterbildung geknüpft werden.

2 Für klar begrenzte gottesdienstliche Aufträge, wie z.B. die Abhaltung von Abendmahlsgottesdiensten in einem bestimmten Hauskreis, genügt die Einführung durch einen ordinierten Theologen oder eine andere vom Kirchenrat für geeignet erachtete Anleitung.

Der Kirchenvorstand ist von dieser Beauftragung in Kenntnis zu setzen.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten
55 *Stellvertretung*

Für die Stellvertretung sind im Einverständnis mit dem Kirchenvorstand oder der Leitungskommission andere ordinierte Theologen und Theologinnen oder zur Stellvertretung befähigte Kandidierende beizuziehen.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst
009.1 *Leitung*

Der Gottesdienst wird von einer ordinierten Pfarrerin, einem ordinierten Pfarrer geleitet.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst
009.2 *Leitung*

Ebenso können vom Kirchenrat eingesetzte Laienpredigerinnen, Laienprediger den Gottesdienst leiten.

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde Die Taufe
019 *Leitung*

Die Taufe wird von der Pfarrerin, dem Pfarrer gespendet. Im Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrperson kann der Kirchenrat im Einzelfall Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, die Durchführung der Taufe übertragen. In Notfällen, in denen das Überleben des zu taufenden Menschen unsicher ist, kann eine Taufe aus seelsorglichen Gründen auch von einer anderen Person durchgeführt werden.

SH 2007 2007
Die feiernde Gemeinde Das Abendmahl
029 *Leitung*

1 Für die Leitung der Abendmahlsfeier im öffentlichen Gottesdienst ist die Pfarrerin, der Pfarrer verantwortlich.

2 Der Kirchenrat kann auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit der Leitung einzelner Abendmahlsfeiern beauftragen.

3 Mitglieder des Kirchenstandes und allenfalls weitere Gemeindeglieder wirken mit bei der Austeilung von Brot und Wein; sie können sich auch an der Liturgie beteiligen.

Der Kirchenrat

088 *Vorgehen bei Ordinationen und Amtseinsetzungen*

1 Der Kirchenrat führt die Ordination von Absolventinnen und Absolventen einer von ihm anerkannten theologischen bzw. sozialdiakonischen Ausbildung durch.

2 Der Kirchenrat begleitet und berät die Kirchgemeinden bei der Besetzung von Pfarrstellen und sozialdiakonischen Dienststellen.

Er trifft die erforderlichen Massnahmen und Entscheide hinsichtlich der Ausschreibung solcher Stellen, der Überprüfung der Wahlfähigkeit und der Erteilung der Wählbarkeit für Bewerberinnen und Bewerber.

3 Er setzt alle ordinierten Amtspersonen der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche in ihren Dienst ein unter Beizug der oder des Vorsitzenden des betreffenden Konventes.

4 Den Wortlaut der Gelübde bei Ordinationen und Amtseinsetzungen bestimmt die Synode. <Anmerkung: Dekret über die Gelübde. http://www.ref-sh.ch/downloads/law/dekret-geluebde_201_210.pdf>

Freiwilligenarbeit, Dienste, Ämter Allgemeines

111 *Ordination*

1 Die Ordination ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat auf Grund der Ausbildung und der Berufung. Sie ist Voraussetzung zur selbstständigen

Führung eines Pfarramtes oder Diakonats.

2 Aus der Ordination entsteht gegenseitig kein Rechtsanspruch: Die Kirche muss Ordinierte nicht in ihren Dienst übernehmen und Ordinierte müssen nicht Stellen der Kirche besetzen.

3 Um die Ordination nachsuchen kann, wer die Wahlfähigkeit gemäss Art. 110 erlangt hat.

4 Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst. Sie wird in Anwesenheit des Kirchenrates von der Pfarrerin, dem Pfarrer vollzogen, welcher das Präsidium bzw. das Vizepräsidium des Kirchenrates innehat, unter Beizug der oder des Vorsitzenden des betreffenden Konventes.

5 Die in einer andern evangelischen Kirche in der Schweiz vollzogene Ordination wird anerkannt. Über die Anerkennung von Ordinationen anderer Kirchen entscheidet der Kirchenrat.

Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde

130 *Amt und Aufgaben der Ordinierten*

1 Es ist ein Hauptgrundsatz der evangelisch-reformierten Kirche, dass kein wesensmässiger Unterschied besteht zwischen Laien und Ordinierten. Deshalb kann jedes dazu geeignete Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche stellvertretungsweise im Einvernehmen

mit der ordinierten Person und dem Kirchenstand einen Dienst leisten, der üblicherweise Pfarrpersonen bzw. Sozial-Diakoninnen, Sozial-Diakone (SDM) tun; vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Artikel 19 und 29.

2 Die Bedeutung und der Umfang der Dienste des Pfarramtes und der Diakonie erfordern jedoch, dass diese ordnungsgemäss Personen übertragen werden, welche zum betreffenden Amt berufen sind, die entsprechende Ausbildung ausweisen und die erforderlichen fachlichen und menschlichen

Voraussetzungen erfüllen.

3 Kirchenstand und ordinierte Person erarbeiten ein Pflichtenheft jeder Pfarr- bzw. Diakoniestelle; der Kirchenrat stellt ein Modell zur Verfügung.

4 Pfarrpersonen und Sozial-Diakoninnen, Sozial-Diakone (SDM) beteiligen sich an der Verwaltung der Kirchgemeinde.

SH 2007 2007
Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde

131 *Pfarrerin, Pfarrer*

11 Pfarrerin und Pfarrer sind theologisch ausgebildet und ordiniert zur Verkündigung des Wortes Gottes. Im Gehorsam gegenüber dem Dreieinigen Gott und gebunden durch das Ordinationsgelübde sind sie in der Wortverkündigung frei.

2 Zur spezifischen Verantwortung der Pfarrpersonen gehören: der öffentliche Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Trauung, Abdankung, Seelsorge, Unterweisung in der christlichen Lehre und der Gemeindeaufbau.

3 Sie können pfarramtliche Aufgaben im Team mit anderen Personen besorgen, die sie in dieser Aufgabe ausbilden, unterstützen und leiten.

4 Die Pfarrpersonen nehmen als Mitglieder des Kirchenstandes teil an der Leitung der Kirchgemeinde.

ZH 2010 2010
3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 1. Abschnitt: Grundlagen - A. Berufung und Berufe

098 *Berufung*

1 Die Kirche beruft Frauen und Männer in ihren Dienst.

2 Ordination und Installation bezeichnen den Dienst am Wort, Beauftragung und Einsetzung die weiteren Dienste.

3 Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen sowie die Einsetzung von Beauftragten führen zum Dienst in einer Kirchgemeinde oder Institution.

ZH 2010 2010
3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - A. Grundlagen

107 *Pfarrerinnen und Pfarrer*

1 Pfarrerinnen und Pfarrer sind theologisch ausgebildet für die Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Taufe und Abendmahl, für die Seelsorge, für die Diakonie, für den Unterricht und die Bildungsarbeit mit Erwachsenen sowie für den Aufbau der Gemeinde.

2 Sie sind im Gehorsam gegen Jesus Christus und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Wortverkündigung frei.

3 Pfarrerinnen und Pfarrer erbringen ihren Dienst in einer Kirchgemeinde, in Institutionen, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten sowie in den Gesamtkirchlichen Diensten.

ZH 2010 2010
3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - B. Ordination und

Installation

108 *Ordination*

1 Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Bestehen der Konkordatsprüfung oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus.

2 Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst nach erfolgtem Ordinationsgelübde vollzogen.

3 Ordinandinnen und Ordinanden versprechen, ihren Dienst als Pfarrerin, Pfarrer oder in einer anderen beruflichen Stellung in theologischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Sie leisten das Ordinationsgelübde mit den Worten:

«Ich gelobe vor Gott, den Dienst an seinem Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in theologischer Verantwortung und im Geiste der Reformation zu erfüllen.

Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen, wo immer ich hinberufen werde.»

4 Die Landeskirche verpflichtet sich mit der Ordination, die ordinierten Theologinnen und Theologen in ihrem kirchlichen Dienst zu fördern.

Installation

110 *Installation*

1 Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern im Auftrag und auf Einladung des Kirchenrates vor.

2 Die Installation findet in einem Gottesdienst statt. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Feier.

3 Die Pfarrerin oder der Pfarrer bestätigt das Ordinationsgelübde und hält anschliessend die Antrittspredigt.
